



ANTRAG
vom 9. September 2015

Gesch. Nr. 056/15 - keine Vorberatung

16.04 Gemeindeorganisation; Gemeinderat

Antrag des Büros des Grossen Gemeinderates betreffend Revision Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (IE-Nr. 100.02.01, GeschO GGR vom 06.03.2014)

REKTIFIKAT

ANTRAG DES BÜROS DES GROSSEN GEMEINDERATES

DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Antrag des Büros des Grossen Gemeinderates und in Anwendung von
§ 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie von Art. 6 bzw. Art. 109 GeschO GGR -

BESCHLIESST:

1. Art. 32 der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE-Nr. 100.02.01) vom 6. März 2014 (in Kraft seit 22. Mai 2014) wird wie folgt ergänzt:

Art. 32

¹ Bei einem umfangreichen Geschäft wird zuerst Eintreten oder Nichteintreten beschlossen; bei Eintreten wird anschliessend die Detailberatung durchgeführt. Bei der Eintretensdebatte können Ratsmitglieder und Fraktionen nur grundsätzlich Stellung nehmen sowie Änderungs- und / oder Rückweisungsanträge anmelden.

Eintretensdebatte

² Der Stadtrat kann sich in der Eintretensdebatte ebenfalls äussern.

³ Bei Beratung von Voranschlag und Jahresrechnung eröffnet der zuständige Referent des Stadtrates die Eintretensdebatte mit der Präsentation der jeweiligen Vorlage.

Kontaktperson

Marco Steiner
Direkt 052 354 24 16
marco.steiner@ilef.ch

Stadthaus

Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 16
Fax 052 354 23 23
gemeinderat@ilef.ch
www.ilef.ch



ANTRAG

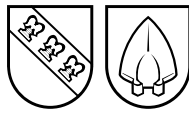
vom 9. September 2015

2. Art. 33 der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE-Nr. 100.02.01) vom 6. März 2014 (in Kraft seit 22. Mai 2014) wird in Absatz 1 wie folgt um eine Ziffer ergänzt:

Art. 33	¹ Das Präsidium erteilt das Wort:	Worterteilung
	1 den Berichterstattenden der vorberatenden Kommission und allenfalls deren Minderheit sowie auf Verlangen weiteren Mitgliedern dieser Kommission	
	2 bei parlamentarischen Vorstössen (bei Begründung und Vorliegen der Antwort) dem oder der Erstunterzeichnenden	
	2a <i>dem Stadtrat nach erfolgter Begründung von Motionen und Postulaten, damit dieser eine kurze Stellungnahme, zur Bereitschaft, ob er den Vorstoss entgegennehmen will, darlegen kann.</i>	
	3 bei Wahlen dem Präsidium der Interfraktionellen Konferenz	
	4 <i>Dem betreffenden Referenten des Stadtrates zur Eröffnung der Eintretensdebatte bei Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung. Hernach folgt die weitere Behandlung gemäss Ziffer 1 bzw. Abs. 2.</i>	
	² Anschliessend ist die Diskussion offen (vgl. Art. 34 GeschO GGR).	
	³ Die Erläuterungen sind knapp zu halten. Auf eine Wiederholung der schriftlich vorliegenden, den Ratsmitgliedern bekannten Erwägungen wird verzichtet.	

3. Art. 6 der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE-Nr. 100.02.01) vom 6. März 2014 (in Kraft seit 22. Mai 2014) wird um eine Ziffer 3a ergänzt:

Art. 6	Dem Büro des Grossen Gemeinderates obliegen:	Obliegenheiten und Rechte
	1. die Vertretung des Grossen Gemeinderates nach aussen,	
	2. die Unterstützung des Präsidiums bei seinen Aufgaben und die Erledigung aller Fragen, welche dem Büro vom Rat oder vom Ratspräsidium übertragen werden,	
	3. die Zuteilung der Geschäfte an Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Wenn die Vorberatung eines Geschäfts nicht vorgeschrieben ist, kann dieses direkt dem Grossen Gemeinderat zur Behandlung zugewiesen werden. In dringenden Fällen stehen diese Befugnisse dem Ratspräsidium zu (vgl. Art. 91 GeschO GGR),	
	3a. <i>die Prüfung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse in formaljuristischer Hinsicht und auf deren Zulässigkeit</i>	



ANTRAG

vom 9. September 2015

-
4. die Antragstellung auf Schaffung von Spezialkommissionen (vgl. § 17 GO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 2 GeschO GGR),
 5. die Erteilung der Medienakkreditierungen an Presseberichterstattende,
 6. die Verhängung von Ordnungsbussen gegen säumige Mitglieder des Grossen Gemeinderats gemäss Art. 18 GeschO GGR,
 7. der Entwurf des Voranschlages des Grossen Gemeinderates über seine Ausgaben,
 8. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Grossen Gemeinderates, sofern dieser nicht eine Kommission damit beauftragt. Ergeben sich bei der redaktionellen Bereinigung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, ist darüber dem Grossen Gemeinderat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen,
 9. die Behandlung von Petitionen und der Entscheid darüber, ob eine solche dem Rat vorzulegen sei.

Ferner ist das Büro des Grossen Gemeinderates befugt,

10. dem Rat von sich aus materielle Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Grossen Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
-

- 4.* Art. 35 der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE-Nr. 100.02.01) vom 6. März 2014 (in Kraft seit 22. Mai 2014) wird wie folgt ergänzt:

Art. 35	¹ Die Verhandlungen werden in der Regel in Mundart geführt. ² Die Redezeiten betragen: – Kommissionssprecher, Erstunterzeichnende von parlamentarischen Vorstössen und Mitglieder der Exekutivbehörden 15 Minuten – alle übrigen Diskussionsredner 5 Minuten – Begründung von Ordnungsanträgen 3 Minuten – persönliche Erklärungen (zu Beginn der Sitzung) 3 Minuten ³ Die Einräumung einer längeren Redezeit bedarf der Einwilligung des Rates. Andererseits kann der Rat bei langen Debatten die Redezeiten kürzen. ⁴ <i>Das Ratsbüro kann bei Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung die ordentlichen Redezeiten kürzen.</i>	Form der Voten / Redezeiten
---------	--	-----------------------------

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a. den Stadtrat, zweifach,
 - b. das Ratssekretariat, dreifach
- zur Nachführung der städtischen Gesetzessammlung und Verbreitung des neuen Erlasses

* Antragsdispositiv am 22. September 2015 ergänzt.

Das Ratsbüro sah die explizite Aufnahme dieses Dispositivpunktes in seinen Ausführungen auf Seite 6 dieses Weisungstextes zwar vor, indessen wurde die entsprechende Ziffer bei der Redaktion des Antrages offensichtlich aufgrund eines Versehens nicht abgebildet.



ANTRAG

vom 9. September 2015

WEISUNG

AUSGANGSLAGE

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR, IE-Nr. 100.02.01) erfuhr im Rahmen einer Totalrevision im Jahre 2014 einige Änderungen, nachdem eine eigens dafür einberufene Kommission das Regelwerk einer genauen Prüfung – die vormalige Ausgabe stammte aus dem Jahre 2004 – unterzogen hat.

Der Erlass wurde an die in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen auf übergeordneter Stufe an die dort geltenden Normen angepasst; ferner wurde die herrschende Praxis aktualisiert und festgeschrieben.

Das neue Geschäftsreglement wurde am 6. März 2014 durch den Gesamtrat verabschiedet und findet Anwendung seit Beginn der neuen Legislatur am 22. Mai 2014.

VERFAHREN BEI BERATUNG DES VORANSCHLAGES UND DER JAHRESRECHNUNG

Dem Büro des Grossen Gemeinderates ist es ein Anliegen, dass sich Regelwerk und dessen Anwendung in der gängigen Praxis decken. Bei Beratung von Voranschlag und Jahresrechnung bediente man sich in den letzten Jahren eines Usus¹, der nicht ganz konform mit der bisherigen Regelung der Geschäftsordnung (deren früheren Fassungen eingeschlossen) ging bzw. enthielt die Geschäftsordnung eine Lücke was Folgendes betrifft:

Art. 33

¹ Das Präsidium erteilt das Wort:

Worterteilung

1. den Berichterstattenden der vorberatenden Kommission und allenfalls deren Minderheit sowie auf Verlangen weiteren Mitgliedern dieser Kommission
2. bei parlamentarischen Vorstössen (bei Begründung und Vorliegen der Antwort) dem oder der Erstunterzeichnenden
3. bei Wahlen dem Präsidium der Interfraktionellen Konferenz

² Anschliessend ist die Diskussion offen (vgl. Art. 34 GeschO GGR).

³ Die Erläuterungen sind knapp zu halten. Auf eine Wiederholung der schriftlich vorliegenden, den Ratsmitgliedern bekannten Erwägungen wird verzichtet.

Bisheriges Vorgehen bei Eröffnung der Eintretensdebatte (vgl. Art. 32 GeschO GGR) sah nach langjähriger Praxis Folgendes vor:

EINTRETENSDEBATTE

- Referat des RPK-Präsidenten
- Voten RPK-Mitglieder
- Voten Ratsmitglieder zum Eintreten
- Referat des Finanzvorstandes



ANTRAG

vom 9. September 2015

Ein Votum des Stadtrates in der Eintretensdebatte zu diesen Geschäften sieht die geltende Regelung ihrem Sinne nach somit gar nicht vor, obschon das Ratsbüro (auch in Anbetracht der langjährigen Praxis) der stadträtlichen Darlegung doch ihre Berechtigung beimessen möchte.

Obwohl es üblich ist, wonach bei den restlichen Vorlagen des Stadtrates die Präsidien der vorberatenden Kommissionen die Ratsdebatte eröffnen, mutet dieses Vorgehen bei Präsentation von Jahresrechnung und des Voranschlags aus Sicht des Ratsbüros (u.a. auch aus verfahrensökonomischen Gründen) merkwürdig an.

Die bisherige Praxis führte dazu, dass das Referat von Kommissionssprecher und Finanzvorstand sich inhaltlich ähnelten, und somit mindestens eines davon als obsolet betrachtet werden konnte. Die vorgezogene Beurteilung der Rechnungsprüfungskommission und die nachgelagerte Präsentation des zuständigen Referenten des Stadtrates sollen zu Gunsten einer effizienteren und inhaltlich logischeren Reihenfolge in der Beratungsweise getauscht werden.

NEUES VORGEHEN

Das Ratsbüro sieht folgendes Vorgehen vor:

Bei Jahresrechnung und Voranschlag wird im Sinne von Art. 32 stets eine Eintretensdebatte geführt.

Diese soll sich wie folgt strukturieren:

EINTRETENSDEBATTE

- Referat des Finanzvorstandes
 - Referat des RPK-Präsidenten
 - Voten RPK-Mitglieder
 - Voten Ratsmitglieder zum Eintreten
-

Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission würde demnach eine Würdigung der Vorlage des Stadtrates aus Sicht der Kommission vornehmen, ohne dass er das Geschäft inhaltlich nochmals präsentieren muss.

ZU ÄNDERNDE PASSAGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung wären in der Folge sinngemäss anzupassen:

Art. 32	¹ Bei einem umfangreichen Geschäft wird zuerst Eintreten oder Nichteintreten beschlossen; bei Eintreten wird anschliessend die Detailberatung durchgeführt. Bei der Eintretensdebatte können Ratsmitglieder und Fraktionen nur grundsätzlich Stellung nehmen sowie Änderungs- und / oder Rückweisungsanträge anmelden. ² <i>Der Stadtrat kann sich in der Eintretensdebatte ebenfalls äussern.</i> ³ <i>Bei Beratung von Voranschlag und Jahresrechnung eröffnet der zuständige Referent des Stadtrates die Eintretensdebatte mit der Präsentation der jeweiligen Vorlage.</i>	Eintretensdebatte
---------	--	-------------------



ANTRAG

vom 9. September 2015

Art. 33	¹ Das Präsidium erteilt das Wort: - den Berichterstattenden der vorberatenden Kommission und allenfalls deren Minderheit sowie auf Verlangen weiteren Mitgliedern dieser Kommission - bei parlamentarischen Vorstössen (bei Begründung und Vorliegen der Antwort) dem oder der Erstunterzeichnenden - bei Wahlen dem Präsidium der Interfraktionellen Konferenz <i>dem betreffenden Referenten des Stadtrates zur Eröffnung der Eintretensdebatte bei Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung. Hernach folgt die weitere Behandlung gemäss Ziffer 1 bzw. Abs. 2.</i> ² Anschliessend ist die Diskussion offen (vgl. Art. 34 GeschO GGR). ³ Die Erläuterungen sind knapp zu halten. Auf eine Wiederholung der schriftlich vorliegenden, den Ratsmitgliedern bekannten Erwägungen wird verzichtet.	Worterteilung
---------	--	---------------

ÄNDERUNG DER REDEZEITEN BEI VORANSCHLAG UND JAHRESRECHNUNG

Bei der Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung kürzt das Ratsbüro jeweils die ursprünglichen Vorgaben zu den Redezeiten gemäss Art. 35 GeschO GGR auf 10 Minuten für die Voten des Finanzvorstandes und des RPK-Präsidenten; weiter auf 5 Minuten pro Votum für die weiteren Kommissionsmitglieder und auf 2 bis 3 Minuten für die Vorbringung von übrigen Voten und Anträgen durch sämtliche Ratsmitglieder während der Detailberatung. Es erhofft sich so, die Dauer der Gesamtdenbatte (angesichts des möglichen Umfangs des Diskussionsstoffes) in der Gesamtheit etwas zu straffen; allerdings auch nur dann, wenn die Fülle der zu erwartenden Menge an Anträgen dies anzeigt.

Das Ratsbüro soll daher in Art. 35 GeschO im Rahmen einer „kann“-Formulierung mit der entsprechenden Kompetenz ausgestattet werden.

Art. 35	¹ Die Verhandlungen werden in der Regel in Mundart geführt. ² Die Redezeiten betragen: – Kommissionssprecher, Erstunterzeichnende von parlamentarischen Vorstössen und Mitglieder der Exekutivbehörden 15 Minuten – alle übrigen Diskussionsredner 5 Minuten – Begründung von Ordnungsanträgen 3 Minuten – persönliche Erklärungen (zu Beginn der Sitzung) 3 Minuten ³ Die Einräumung einer längeren Redezeit bedarf der Einwilligung des Rates. Andererseits kann der Rat bei langen Debatten die Redezeiten kürzen. ⁴ <i>Das Ratsbüro kann bei Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung die ordentlichen Redezeiten kürzen.</i>	Form der Voten / Redezeiten
---------	--	-----------------------------



ANTRAG

vom 9. September 2015

REDAKTIONELLER NACHVOLLZUG

Das Ratsbüro nutzt die Gelegenheit, um die Geschäftsordnung um weitere – von ihrer Bedeutsamkeit eher untergeordnete – Punkte zu aktualisieren. Es handelt sich dabei um Aspekte, die sich unter einem redaktionellen Nachvollzug subsumieren lassen und daher wohl eher unbestritten sind.

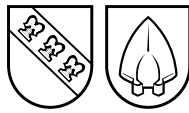
Im Sinne der Abbildung der Praxis und auch in wortgetreuer Umsetzung von Art. 64 Abs. 4 bzw. Art. 72 Abs. 4 wird dem Stadtrat nach der Begründung von Motionen bzw. Postulaten durch die Urheber das Wort zu einer kurzen Stellungnahme erteilt. Art. 33 nahm bislang diese Worterteilung nicht auf. Konsequenterweise ist dieser wie folgt zu ergänzen:

Art. 33	¹ Das Präsidium erteilt das Wort:	Worterteilung
	- den Berichterstattenden der vorberatenden Kommission und allenfalls deren Minderheit sowie auf Verlangen weiteren Mitgliedern dieser Kommission - bei parlamentarischen Vorstössen (bei Begründung und Vorliegen der Antwort) dem oder der Erstunterzeichnenden	
	<i>2a dem Stadtrat nach erfolgter Begründung von Motionen und Postulaten, damit dieser eine kurze Stellungnahme, zur Bereitschaft, ob er den Vorstoss entgegennehmen will, darlegen kann.</i>	
	- bei Wahlen dem Präsidium der Interfraktionellen Konferenz <i>dem betreffenden Referenten des Stadtrates zur Eröffnung der Eintretensdebatte bei Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung. Hernach folgt die weitere Behandlung gemäss Ziffer 1 bzw. Abs. 2.</i>	
	² Anschliessend ist die Diskussion offen (vgl. Art. 34 GeschO GGR).	
	³ Die Erläuterungen sind knapp zu halten. Auf eine Wiederholung der schriftlich vorliegenden, den Ratsmitgliedern bekannten Erwägungen wird verzichtet.	

PRÜFUNG DER PARLAMETARISCHEN VORSTÖSSE DURCH DAS RATSBÜRO

In der Praxis zeigt es sich als stossend, dass das Büro des Grossen Gemeinderates die Prüfungspflicht der parlamentarischen Vorstösse auf ihre Form hin zwar faktisch ausübt, die Geschäftsordnung sich über diese Kompetenz jedoch ausschweigt. Damit das Ratsbüro seine Pflicht bzw. Verantwortung wahrnehmen kann, soll ihm die Aufgabe der formaljuristischen Prüfung der Vorstösse auch in der Geschäftsordnung dezidiert zugewiesen werden. Das Verfahren ist nach allgemeiner Rechtsordnung unbestritten und wird auch durch das Standardwerk Kommentar Thalmann zum Zürcher Gemeindegesetz gestützt. Zudem bedienen sich diverse Zürcher Gemeinden ähnlicher Regelungen. Die Prüfung beschränkt sich auf formale bzw. juristische Gesichtspunkte und klammert die politische Wertung aus.

In diesem Sinne beantragt das Ratsbüro die in Art. 6 GeschO GGR aufgezählten Kompetenzen wie folgt zu ergänzen:



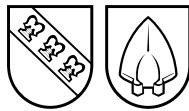
ANTRAG

vom 9. September 2015

Art. 6	Dem Büro des Grossen Gemeinderates obliegen: 1. die Vertretung des Grossen Gemeinderates nach aussen, 2. die Unterstützung des Präsidiums bei seinen Aufgaben und die Erledigung aller Fragen, welche dem Büro vom Rat oder vom Ratspräsidium übertragen werden, 3. die Zuteilung der Geschäfte an Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Wenn die Vorberatung eines Geschäfts nicht vorgeschrieben ist, kann dieses direkt dem Grossen Gemeinderat zur Behandlung zugewiesen werden. In dringenden Fällen stehen diese Befugnisse dem Ratspräsidium zu (vgl. Art. 91 GeschO GGR), 3a. <i>die Prüfung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse in formaljuristischer Hinsicht und auf deren Zulässigkeit</i> 4. die Antragstellung auf Schaffung von Spezialkommissionen (vgl. § 17 GO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 2 GeschO GGR), 5. die Erteilung der Medienakkreditierungen an Presseberichterstattende, 6. die Verhängung von Ordnungsbussen gegen säumige Mitglieder des Grossen Gemeinderats gemäss Art. 18 GeschO GGR, 7. der Entwurf des Voranschlages des Grossen Gemeinderates über seine Ausgaben, 8. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Grossen Gemeinderates, sofern dieser nicht eine Kommission damit beauftragt. Ergeben sich bei der redaktionellen Bereinigung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, ist darüber dem Grossen Gemeinderat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, 9. die Behandlung von Petitionen und der Entscheid darüber, ob eine solche dem Rat vorzulegen sei. Ferner ist das Büro des Grossen Gemeinderates befugt, 10. dem Rat von sich aus materielle Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Grossen Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.	Obliegenheiten und Rechte
--------	--	---------------------------

ABSCHLIESSENDE EMPFEHLUNG

Das Büro des Grossen Gemeinderates empfiehlt, den vorgeschlagenen Änderungen zu Gunsten einer Steigerung des Ratsbetriebes, zuzustimmen.

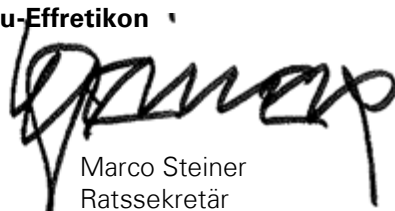


ANTRAG

vom 9. September 2015

Bürgerliche Partei Illnau-Effretikon


Stefan Eichenberger


Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 09.09.2015

ms